

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

ANHANG IV

Vorlage – Regelmässige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: UBS (Lux) Bond Fund – EUR Flexible
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493002S4KENPP1NLG44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwertes liegt, und/oder die Anlage von mindestens 51 % des Vermögens in Emittenten mit Nachhaltigkeitsprofilen in der oberen Hälfte der Skala des ESG Consensus Score von UBS.
- 2) Der Prozentsatz des Vermögens des Subfonds, der in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS «Kontroversen» vermerkt sind, ist geringer als der entsprechende Prozentsatz im Referenzwert.

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

In welchem Umfang die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden, ist in diesem Anhang in der Antwort auf die Frage «Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?» angegeben.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts wird anhand des Profils seines Referenzwerts gemessen, und die entsprechenden Ergebnisse werden mindestens einmal jährlich anhand der jeweiligen Monatsprofile errechnet.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Im Referenzzeitraum, Merkmal 1:

- Der UBS ESG Consensus Score des Finanzprodukts war niedriger als derjenige des Referenzwerts.
 - UBS Consensus Score des Finanzprodukts: 6.76
 - UBS Consensus Score des Referenzwerts: 7.09
- 82.46 % des Vermögens wurden in Emittenten mit einem Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts investiert.

Im Referenzzeitraum, Merkmal 2:

- Der Prozentsatz des Vermögens der Subfonds, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS «Kontroversen» vermerkt sind, ist höher als der entsprechende Prozentsatz des Referenzwerts.
 - Vermögen des Finanzprodukts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.12 %
 - Vermögen des Referenzwerts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.02 %

Der höhere Prozentsatz des Vermögens, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind, ist auf die Investitionen des Subfonds in von Sanktionen betroffenen russischen Wertpapieren zurückzuführen. Die russischen Wertpapiere können aufgrund der vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) verhängten Sanktionen nicht verkauft werden. Zum Zeitpunkt der Investition unterlagen die Emittenten keinen OFAC-Sanktionen und auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS waren keine «Kontroversen» vermerkt. Die derzeitigen Positionen werden bis zur Aufhebung der Sanktionen unverändert im Portfolio gehalten.

Ohne die von Sanktionen betroffenen russischen Wertpapiere ist der Prozentsatz des Vermögens des Subfonds, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS «Kontroversen» vermerkt sind, niedriger als der entsprechende Prozentsatz des Referenzwerts.

- Vermögen des Finanzprodukts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.00 %
- Vermögen des Referenzwerts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.02 %

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

2022/2023: Ab dem 30. September 2022 wurden mit dem Finanzprodukt die folgenden Merkmale beworben:

Merkmal 1:

- Der UBS ESG Consensus Score des Finanzprodukts war niedriger als derjenige des Referenzwerts.
 - UBS Consensus Score des Finanzprodukts: 6.55
 - UBS Consensus Score des Referenzwerts: 7.10
- 78.22 % des Vermögens wurden in Emittenten mit einem Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts investiert.

Merkmal 2:

- Der Prozentsatz des Vermögens der Subfonds, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS «Kontroversen» vermerkt sind, ist höher als der entsprechende Prozentsatz des Referenzwerts.
 - Vermögen des Finanzprodukts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.84 %
 - Vermögen des Referenzwerts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.03 %

Der höhere Prozentsatz des Vermögens, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind, ist auf die Investitionen des Subfonds in von Sanktionen betroffenen russischen Wertpapieren zurückzuführen. Die russischen Wertpapiere können aufgrund der vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) verhängten Sanktionen nicht verkauft werden. Zum Zeitpunkt der Investition unterlagen die Emittenten keinen OFAC-Sanktionen und auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS waren keine «Kontroversen» vermerkt. Die derzeitigen Positionen werden bis zur Aufhebung der Sanktionen unverändert im Portfolio gehalten.

Ohne die von Sanktionen betroffenen russischen Wertpapiere ist der Prozentsatz des Vermögens des Subfonds, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die auf dem ESG-Risiko-Dashboard von UBS «Kontroversen» vermerkt sind, niedriger als der entsprechende Prozentsatz des Referenzwerts.

- Vermögen des Finanzprodukts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.00 %
- Vermögen des Referenzwerts, das in Staatsanleihen von Emittenten investiert ist, für die «Kontroversen» vermerkt sind: 0.02 %

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der grösste Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel, d. h. zum: 31.03.2024

Grösste Investitionen	Sektor	% des Nettovermögens*	Land
Neuseeländische Staatsanleihe	Länder und Zentralregierungen	7.97	Neuseeland
Italienische Staatsanleihe (Buoni Poliennali Del Tesoro)	Länder und Zentralregierungen	5.35	Italien
Spanische Staatsanleihe	Länder und Zentralregierungen	4.19	Spanien
Belgische Staatsanleihe	Länder und Zentralregierungen	2.63	Belgien
Französische Staatsanleihe OAT	Länder und Zentralregierungen	2.50	Frankreich
Slowenische Staatsanleihe	Länder und Zentralregierungen	2.00	Slowenien
United States Treasury Note/Bond	Länder und Zentralregierungen	1.92	USA

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

Grösste Investitionen	Sektor	% des Nettovermögens*	Land
Cooperatieve Rabobank UA	Banken und Kreditinstitute	1.74	Niederlande
Österreichische Staatsanleihe	Länder und Zentralregierungen	1.67	Österreich
Europäische Investitionsbank	Supranationale Organisationen	1.59	Luxemburg
Kreditanstalt für Wiederaufbau	Banken und Kreditinstitute	1.58	Deutschland
Bank of America Corp	Banken und Kreditinstitute	1.53	USA
FMS Wertmanagement	Öffentlich-rechtliche, gemeinnützige Einrichtungen	1.42	Deutschland
Philip Morris International Inc	Tabak und Alkohol	1.29	USA
Niederländische Staatsanleihe	Länder und Zentralregierungen	1.24	Niederlande

* Geringfügige Differenzen gegenüber der «Aufstellung der Wertpapieranlagen» könnten aufgrund von Rundungen im Produktionssystem auftreten.

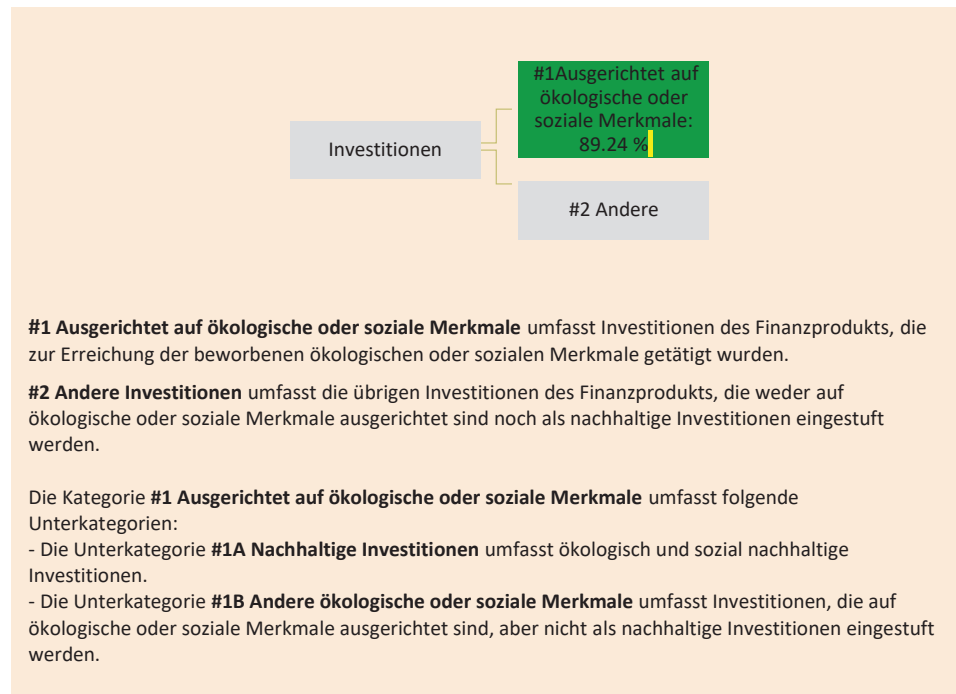


Die **Vermögensallokationen** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Wie sah die Vermögensallokation aus?



* Geringfügige Differenzen gegenüber der «Aufstellung der Wertpapieranlagen» könnten aufgrund von Rundungen und Bewertungsunterschieden in Produktionssystemen auftreten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Siehe hierzu den Abschnitt «Struktur des Wertpapierportfolios» des jeweiligen Subfonds im vorliegenden Jahresbericht, der eine Aufschlüsselung der Wirtschaftssektoren enthält, in die investiert wurde.



In welchem Mindestmass waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

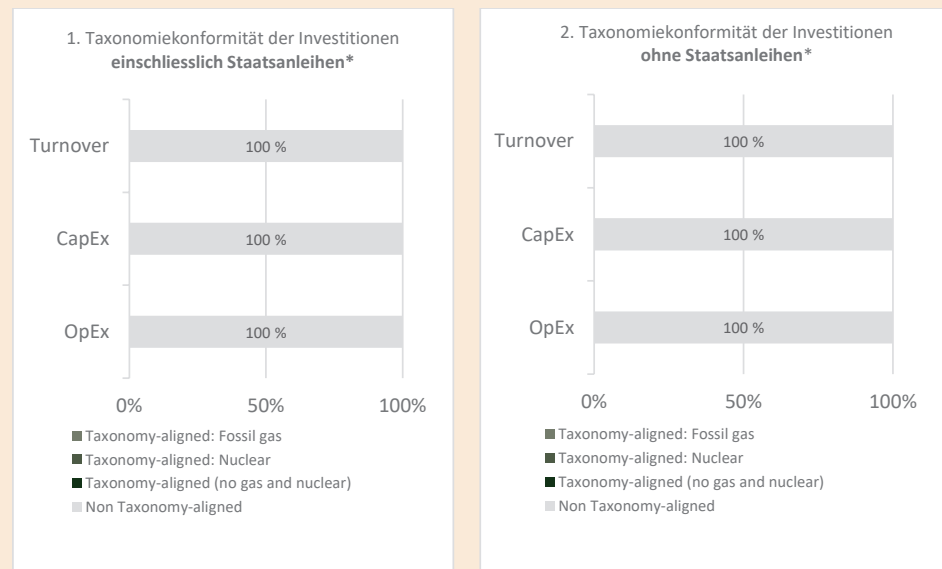
● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.



- **Welche Investitionen fielen unter «Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



- **Welche Massnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Im Bezugszeitraum wurden die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht, indem die Anlagestrategie befolgt und Ausschlusskriterien angewandt wurden, wie im Verkaufsprospekt beschrieben. Die Einhaltung der Anlagestrategien und/oder der Ausschlusskriterien wird kontrolliert.



- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?**

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

Anhang 5 – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) (ungeprüft)

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Nicht anwendbar.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Nicht anwendbar.